

Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

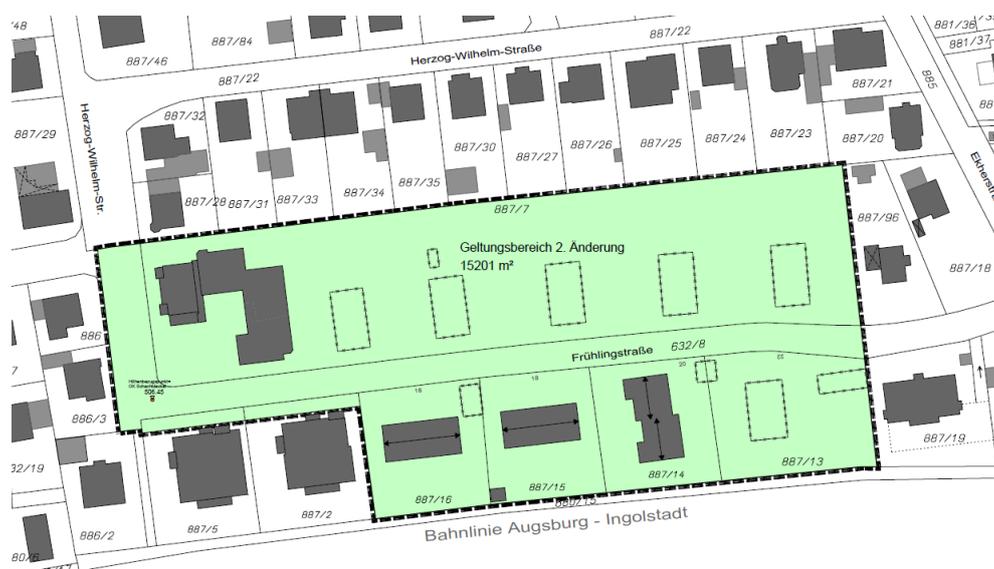
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 für das Gebiet südlich der Wiffertshauer Straße, nördlich der Bahnlinie, östlich der Münchner Straße und westlich der Ekherstraße sowie westlich der Geistbeckstraße und südlich der Trefflerstraße in Friedberg

- Billigung des überarbeiteten Entwurfs und erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13a BauGB -

In seiner Sitzung am 12.05.2022 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Friedberg den vom Büro Wolfgang Rockelmann und Kollegen, Architekten Ingenieure Stadtplaner, Friedberg überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 für das Gebiet südlich der Wiffertshauer Straße, nördlich der Bahnlinie, östlich der Münchner Straße und westlich der Ekherstraße sowie westlich der Geistbeckstraße und südlich der Trefflerstraße in Friedberg in der Fassung vom 12.05.2022 mit der Begründung vom 12.05.2022 gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, für die das beschleunigte Verfahren Anwendung findet. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 632/8 (Teilfläche), 887/2 (Teilfläche), 887/5 (Teilfläche), 887/7, 887/13, 887/14, 887/15 und 887/16 im Bereich der Frühlingsstraße in Friedberg und ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) schwarz gestrichelt dargestellt:



Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Satzung) mit Begründung jeweils in der Fassung vom 12.05.2022 und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

09. Juni bis einschließlich 23. Juni 2022

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die erneute Beteiligung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt. Stellungnahmen können dabei nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden, diese sind in den Planunterlagen farblich hervorgehoben.

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die auszulegenden Unterlagen während der Auslegungsfrist auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss Seiteneingang; gegenüber Büro 0.07) während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage) ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht zu den genannten Zeiten weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Wir bitten Sie hierfür vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de). Während des gesamten Aufenthalts im Verwaltungsgebäude sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf welche in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 Friedberg im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 23.05.2022

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister